

Verordnung zur Aufhebung der Stadt- und Landkapitel

vom 27. Februar 2008

(ABl. 2008, S. 233)

Zur Aufhebung der Stadt- und Landkapitel wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel 1

Die in der Erzdiözese Freiburg bestehenden Stadt- und Landkapitel werden als Juristische Personen des Kirchenrechts und als Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgehoben.

Artikel 2

1Das zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Vermögen der Stadt- und Landkapitel fällt an den jeweils örtlich zuständigen Dekanatsverband. 2Sofern sich das Gebiet des Stadt- oder Landkapitels auf das Gebiet mehrerer Dekanatsverbände erstreckt, hat die Aufteilung des Vermögens nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Grundvermögen und bewegliches Vermögen fällt an den Dekanatsverband, in dessen Gebiet das Grundstück belegen ist bzw. in dem sich das bewegliche Vermögen befindet;
2. Geldvermögen ist entsprechend der Anzahl der Katholiken auf die betroffenen Dekanatsverbände aufzuteilen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

